

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf (Lesefassung)

zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ~~05.10.2021~~
(BV0135/2021)20.09.2022

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt.
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am neunten Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am vierten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (4) Unterlagen und sonstige Informationen zu umfangreichen bzw. komplexen Sachverhalten sollen den Stadtverordneten in der Regel spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzungen zugänglich gemacht werden.
- ~~(4)~~(5) Die Stadtverordneten vereinbaren die digitale Sitzungsarbeit. Ihnen wird von der Stadtverwaltung für den Zugriff auf das Gremieninformationssystem ein Tablet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem (Mandatos-App) zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Die Unterlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, für die Nutzung des Gremieninformationssystems eine Arbeits- und Datenschutzvereinbarung mit der Stadtverwaltung abzuschließen.
- ~~(5)~~(6) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr.
- ~~(6)~~(7) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- ~~(7)~~(8) Können einzelne Stadtverordnete die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, haben sie dieses dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, haben sie sich vorher beim jeweiligen vorsitzenden Mitglied zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre Vertretung zu benachrichtigen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch mit Eingang im SVV-Büro als erfüllt.
- ~~(8)~~(9) Stadtverordnete, die gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf per Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen entsprechend begründeten Antrag bis spätestens 08:00 Uhr des Sitzungstages schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einreichen. Der

fristgerechte Eingang des Antrags per E-Mail im SVV-Büro ist ausreichend. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden aufzunehmen, wenn sie spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Beschlussvorlagen und Anträge können durch den Einreichenden bis zum Beginn der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zurückgezogen werden.

§ 3

Publikum, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze für Publikum zugänglich.
- (2) Das Publikum ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Es darf die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Personen aus dem Publikum, welche die Ordnung stören, können vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten Fällen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung grundsätzlich zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Falle dem vorsitzenden Mitglied zuvor anzuzeigen. Es entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner Ausübung des Hausrechtes über die Zulässigkeit.
- (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auszuschalten oder lautlos zu stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister benennt Personen aus der Belegschaft der Stadtverwaltung die zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt sind. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall anderes beschließen.

- (7) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können per Livestream ins Internet übertragen werden, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Es ist technisch sicherzustellen, dass das jeweils sprechende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gesehen und verstanden werden kann. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit der Übertragung des eigenen Bildes widersprechen. Das Publikum sowie die anwesenden Mitglieder der Presse werden nicht gefilmt. Wortmeldungen der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere im Rahmen der Fragestunde, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung und nur per Ton ins Internet übertragen werden. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeitern der Verwaltung und geladene Gäste dürfen geladenen Gästen erfolgt eine Aufnahme von Ton und/oder Bild sowie deren Übertragung ins Internet nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung gefilmt und ins Internet übertragen werden. Das vorsitzende Mitglied hat jeweils die rechtzeitige Unterbrechung des Livestreams zu veranlassen, sollte die notwendige Einwilligung nicht vorliegen oder der eigenen Übertragung von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widersprochen worden sein. Soweit technisch möglich wird der übertragene Livestream aufgezeichnet und in geeigneter Form für die Dauer von sieben Tagen online für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt. Die Stadt Hennigsdorf ist die alleinige Inhaberin der Urheberrechte des Livestreams.
- (8) Die Regelungen des Absatzes 7 gelten sinngemäß auch für Hybrid-, Video- und Audiositzungen, sofern diese Sitzungsformen im Einzelfall rechtlich zulässig sind.

§ 4

Fragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Fragestunde gilt folgender Ablauf:
- a) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- (2) Nach der Information können die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen und Anregungen nicht zulässig. Einwohnerin bzw. Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Im Anschluss daran wird den Einwohnerinnen und EinwohnernEinwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt,können zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten. Fragen zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, werden nicht beantwortet.
- (4) Die fragenstellende Person gibt an, an wen sich die Frage richtet. Dies können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, die Vorsitzenden der Fraktionen oder fraktionslose Abgeordnete sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt grundsätzlich durch die angefragte Person. Eine Diskussion der aufgeworfenen Fragestellung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung oder mit der fragenstellenden Person erfolgt nicht. Rück-

oder Verständnisfragen sind zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für vorgebrachte Anregungen.

~~(4)~~(5) Nach Erteilung des Wortes ~~erhebt sich die fragenstellende Person von ihrem Platz,~~ nennt die fragenstellende Person ihren Namen und Wohnort. Alle Fragen und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder auf Wunsch der fragestellten Person schriftlich zu beantworten, es sei denn, sie beschließt wurde im Einzelfall beschlossen, eine Frage nicht zu beantworten. Im Falle einer schriftlichen Beantwortung wird diese dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beigelegt.

~~(5)~~(6) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5

Anfragen und persönliche Erklärungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des dritten der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im SVV-Büro einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. ~~Die~~ Ausschließlich die anfragende Person oder Fraktion kann zwei Nach- oder Zusatzfragen stellen. Eine Diskussion zu den Anfragen oder Antworten erfolgt nicht. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. Dabei soll die Redezeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt es die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - (a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - (b) Beschlussfassung zur Tagesordnung
 - (c) Bericht des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung
 - (d) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - ~~(b)~~(e) Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner,
 - ~~(e)~~(f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

~~(d)~~(g) Behandlung der Anfragen,

~~(e)~~(h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

~~(f)~~(i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

~~(g)~~(j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

~~(k)~~ Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss es die Sitzung unterbrechen. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion nur einmal die Möglichkeit, eine Unterbrechung zu fordern. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten
 - a) bis zu ihrer nächsten Sitzung vertagen,
 - b) in die zuständigen Ausschüsse verweisen oder
 - c) durch Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Dem Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung der Verweisungsantrag, diesem der Vertagungsantrag vor. Zu einem Antrag auf Verweisung oder Vertagung ist jeweils nur eine Wortmeldung für und gegen den Antrag zulässig.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der Sitzung der nächsten Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle der Tagesordnung zu setzen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht die Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung entsprechend § 34 Abs. 5 BbgKVerf beschließt.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal drei Minuten beschränken. Allen Stadtverordneten sind Hat ein Mitglied der SVV eine Frage oder Anmerkung zu einem Wortbeitrag gestellt, darf er oder sie auf die darauf gegebene Antwort maximal zwei Nachfragen zu jeder Wortmeldung gestattet zweimal direkt nachfragen. Das Wort

zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen ~~und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen~~. Es darf dadurch keine sprechende Person unterbrochen werden.

(3) Für Beschlussvorlagen, die in mindestens einem Fachausschuss oder im Hauptausschuss behandelt wurden, gilt: Pro Tagesordnungspunkt bzw. pro Beschlussvorlage und Änderungsantrag hat jede/jeder Stadtverordnete die Möglichkeit, sich mit maximal zwei Wortmeldungen an der Aussprache zu beteiligen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen gem. § 5 Abs. 2 sowie Nachfragen gem. § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zählen hierbei nicht mit.

(3)(4) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Per Geschäftsordnungsantrag kann „Ende der Debatte“ oder „Schließung der Redeliste“ beschlossen werden. Wird „Schließung der Redeliste“ beschlossen, erhalten Fraktionen oder fraktionslose Stadtverordnete, die an der bisherigen Debatte im betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt waren, auf eigenen Wunsch die Möglichkeit, mit einem Redebeitrag noch in die Redeliste aufgenommen zu werden, bevor diese geschlossen wird.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wegen Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm das vorsitzende Mitglied für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.
- (4) In Ausübung des Hausrechtes nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann das vorsitzende Mitglied weitere Maßnahmen anordnen.

§ 10

Präsidium und Vertretung des vorsitzenden Mitglieds (§ 33 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf eine erste und zweite Stellvertretung für das vorsitzende Mitglied.
- (2) Das Vorsitzende Mitglied sowie die erste und zweite Stellvertretung bilden das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung. Die Stellvertretungen unterstützen das vorsitzende Mitglied bei der Durchführung der Sitzung. Dies sind insbesondere die Feststellung der Anwesenheit/Beschlussfähigkeit, Stimmenauszählung, Überwachung der zulässigen Anzahl der Wortmeldungen in den Tagesordnungspunkten.

(2)(3) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, wird es von seinen Stellvertretungen in der gewählten Reihenfolge vertreten.

§ 11 **Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. ~~Dabei ist mindestens~~Bei Abstimmungen über Beschlussvorlagen ist jeweils die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die ~~dem~~dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen ~~und die~~oder sich der Stimme enthalten.

Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmung hat durch namentlichen Aufruf zu erfolgen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf sein Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem vorsitzenden Mitglied vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur eine Wortmeldung für und eine gegen den Antrag zulässig.
- (6) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (7) Soweit technisch möglich, kann eine Abstimmung auch mithilfe von elektronischen Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds ist transparent und nachvollziehbar in der Sitzung darzustellen, beispielsweise durch eine Projektion des Abstimmungsverhaltens im Sitzungssaal. Jedes Mitglied hat unverzüglich zu überprüfen, ob seine abgegebene Stimme korrekt gewertet wurde.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist sofort Protest zu erheben und die Abstimmung ist zu wiederholen. Die Regelungen des § 11 Abs. 1 gelten sinngemäß.

§ 12 Wahlen (§§ 39-41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern gebildet.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Kann eine geheime Wahl in der Sitzung nicht durchgeführt werden, da ein Mitglied per Video teilnimmt (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf), wird im Nachgang der Sitzung eine Briefwahl durchgeführt. Die Einzelheiten dieser Briefwahl werden gesondert in § 12a der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12a Briefwahl

- (1) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Die Frist beginnt am Tag nach der Sitzung und endet mit Ablauf des 14. vollen Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (2) Die Briefwahlunterlagen werden vom SVV-Büro am Tag nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Mit der Übersendung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens:
 - den Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung über die höchstpersönliche Stimmabgabe,
 - den Stimmzettel,
 - den Stimmzettelumschlag,
 - den Wahlbriefumschlag.
- (4) Der Wahlbrief ist vom stimmberechtigten Mitglied so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ablauf der Ausschlussfrist im SVV-Büro eingeht. Er muss den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten. Die Regelungen des § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß. Die Wahlbriefe werden vom SVV-Büro ungeöffnet verschlossen aufbewahrt und nach Ablauf der Ausschlussfrist an den Wahlvorstand übergeben.
- (5) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist in den öffentlichen Bekanntmachungskästen sowie auf der Homepage der Stadt Hennigsdorf bekanntzumachen. Festzustellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind
 - a) die Zahl der stimmberechtigten Personen,
 - b) die Zahl der Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Das Wahlergebnis ist in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand leitet das Protokoll unverzüglich dem SVV-Büro zu. Es wird als Anlage dem Protokoll der nächsten Sitzung des die Wahl durchführenden Gremiums angefügt.

- (6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Nachprüfung.
- (7) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese nach Ablauf von einer Woche in einer erneuten Briefwahl nach den obigen Regeln durchzuführen. Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Sitzung des Wahlvorstandes und endet mit Ablauf des 7. vollen Tages. Innerhalb dieser Woche ist vom Wahlvorstand abzufragen, ob die zur Wahl stehenden Personen an ihrer Kandidatur festhalten. Die neue Ausschlussfrist für die Briefwahl beginnt am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist.

§ 13

Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Es bestimmt die protokollführende Person im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Sitzungen der Ausschüsse können zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach § 42 BbgKVerf. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Tag, Ort, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - d) Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf Verlangen eines Mitglieds den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das fehlende Mitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - e) alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis
 - bei allen Abstimmungen jeweils die Zahl der Mitglieder, die dem Antrag zugestimmt, die den Antrag abgelehnt und die sich der Stimme enthalten haben,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied gestimmt hat,

- g) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber,
 - bei Losentscheid:
 - die Beschreibung des Losentscheides,
 - h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - i) Ordnungsmaßnahmen,
 - j) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung, allen Stadtverordneten und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in Textform zuzuleiten.
 - (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.
 - (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darauf in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
 - (8) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen der einreichenden Person der Niederschrift als Anlage beigelegt. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch die Stadtverordneten in schriftlicher Form einzureichen. Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben.
 - (9) Die Niederschrift muss vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der protokollführenden Person und nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.

§ 14

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen müssen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum vorsitzenden Mitglied der Fraktion und zu dessen Stellvertretung bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen müssen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Bildung von Zählgemeinschaften schriftlich anzeigen.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften wird mit der schriftlichen Mitteilung an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet das vorsitzende Mitglied oder auf dessen Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung folgende Ausschüsse im Sinne dieses Paragraphen:

- a) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPU)
- b) Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur (FSK)
- c) Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (WA)
- d) Petitionsausschuss (PA)
- e) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

(2) Die Ausschüsse wählen auf Vorschlag ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen stellvertretenden Ausschussvorsitz. Dieser vertritt das vorsitzende Mitglied im Falle seiner Verhinderung.

(3) Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete, auf die bei der Sitzverteilung nach § 43 Abs. 2 der BbgKVerf in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Ausschüsse und die zusätzlichen Mitglieder sind gemeinsam mit der Ausschussbesetzung zu benennen. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung entsteht für diese zusätzlichen Mitglieder nicht.

(4) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und dem Hauptausschuss gelten die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 4, 8 Abs. 3, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In die Tagesordnung ist regelmäßig der Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“ aufzunehmen.

§ 17

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit

und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.

- (2) Dem Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden.
- (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzubereiten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr:
 - a) Die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung,
 - b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder nach Gesetz bzw. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit),
 - c) die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht,
 - d) die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.
- (5) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:
 - a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 Abs. 2 BauGB,
 - b) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - c) Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB,
 - d) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
 - e) Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 BauGB,
 - f) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
 - g) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,
 - h) Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung,
 - i) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,

- j) Belange des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes,
- k) Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
- l) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung,
- m) Belange des Umweltschutzes,
- n) Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes.

Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

- (6) Der Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:
 - a) Belange der örtlichen Familien- und Jugendangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten von Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Hennigsdorf ist,
 - c) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt,
 - d) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen,
 - e) soziale Belange von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen,
 - f) Aufgaben des Archivwesens,
 - g) die Zusammenarbeit und Berichterstattung der Beiräte und Beauftragten entsprechend der Hauptsatzung,
 - h) Sonstige Belange des Gemeinwesens,
 - i) Zuschüsse im Rahmen der bereits gestellten Haushaltsansätze sowie bestehende Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches.
- (7) Der Werksausschuss berät und entscheidet die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.
- (8) Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 16 BbgKVerf an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Der Ausschuss erteilt an die Petentin oder den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist über die an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten eingehenden Petitionen zu informieren. Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die Stadtverwaltung gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petentinnen und Petenten. Der Ausschuss ist berechtigt, die Petentin bzw. den Petenten und Sachverständige anzuhören.
- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt

Hennigsdorf und gibt entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss in der Regel einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.

§ 18

Arbeitsgruppen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von ihr selbst und in den von ihr gebildeten Ausschüssen zu behandeln. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich oder zweckmäßig, können durch Beschluss der SVV Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese können beauftragt werden,
 - vertieft Informationen zu bestimmten Themen einzuholen und ggf. zu diskutieren oder
 - Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung von SVV-Beschlüssen zu erarbeiten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe ein Vorschlag für eine Beschlussvorlage, so ist diese zunächst in den zuständigen Ausschüssen zu beraten.
- (3) Jede Fraktion kann ein Mitglied in eine Arbeitsgruppe entsenden. Aus diesen, von den Fraktionen entsandten Mitgliedern, besteht die Arbeitsgruppe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der SVV (z. B. das vorsitzende Mitglied der SVV, Vorsitzende der ständigen Ausschüsse) sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Bildung einer Arbeitsgruppe, so muss der Beschluss die konkrete Aufgabenstellung, Zielsetzung und ggf. eine zeitliche Vorgabe für die Erledigung der Aufgabenstellung beinhalten.
- (5) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung dem vorsitzenden Mitglied der SVV/dem SVV-Büro mitzuteilen. Danach lädt das vorsitzende Mitglied der SVV zu einer ersten Sitzung ein. Dort gibt sich die Arbeitsgruppe die erforderliche Struktur (Festlegung der Leitung, Stellvertretung, Protokollführung usw.).

§ 19

Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode

Über Vorlagen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht wurden, nicht durch Beschluss erledigt wurden, hat die neugewählte Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.

§ 1920

Sonstiges

Die Bestimmungen des § 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, deren Bildung und Aufgaben auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2021

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf, BV0052/2017 vom 01.06.2017, außer Kraft.